



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Juli 2024

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
157 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 229	160 Bekanntmachungsanordnung 230
158 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 229	161 Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup 231
159 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 230	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

157 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0108/24/09138531120/0032.U

Münster, den 27.06.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma OQ Chemicals Production GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.05.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Acetate- und Harzfabrik an ihrem Standort im Chemiepark Marl auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 (Gemarkung Marl, Flure 53 und 63, Flurstücke 15, 129 und 130) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die zusätzliche Entladung von Formaldehydlösung an einer zweiten Füllstelle und Zuleitung in den bisherigen Lagerbehälter, wobei diese über eine sicherheitsgerichtete Schaltung abgesichert wird. Als weitere Maßnahme ist Umbelegung eines Behälters geplant, welcher bislang mit Trimethylcyclohexanon belegt und zukünftig mit 50%iger Natronlauge befüllt werden soll.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 229

158 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0219/23/0073211-0254/0038.U

Münster, den 24.06.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 16.10.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Verkaufstanklager als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 22, 327) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Neubau einer Pumpentasse für die Kerosin Pumpe GA-1018B. Dieser Auffangraum dient dazu, austretendes Medium bei einer gegebenenfalls auftretenden Leckage aufzufangen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 229

159 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0226/23/0073211-0254/0039.U

Münster, den 27.06.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 25.10.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Verkaufstanklager als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 218) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Neubau einer Pumpentasse für die Toluol Pumpe GA-1011A. Dieser Auffangraum dient dazu, austretendes Medium bei einer gegebenenfalls auftretenden Leckage aufzufangen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 230

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**160 Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 10. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der Sitzung am 15.03.2024 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 09.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 VO wird redaktionell angepasst und lautet wie folgt:

- (2) Soweit sachkundige Bürger/innen gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 11 Abs. 3 Satz 1 VO wird gestrichen und durch den neuen Satz 1 ersetzt, der wie folgt lautet:

- (3) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.

3. § 11 Abs. 4 wird neu gefasst und lautet nunmehr wie folgt:

- (4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen
- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 10, 11 Abs. 1 dieser Satzung zustehen, eine vom für Kommunales zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung den 9-fachen Satz
2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den 6-fachen Satz
3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
 - 3.1. dieser wird im Falle einer Doppelspitze geteilt und hälftig ausgezahlt
 - 3.2. soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine/ einen stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, wird die Summe der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und an die beiden Personen der Doppelspitze hälftig ausgezahlt
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz
5. bei Ausschussvorsitzenden der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 4 Abs. 1 EntSchVO

Im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied des Ausschusses, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 EntschVO.

4. § 11 Abs. 5 VO wird aufgrund der neu gefassten Entschädigungsverordnung angepasst und lautet nun wie folgt:

(5) Aufwandentschädigungen nach den §§ 4 und 5 EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 3 EntschVO begrenzt.

5. § 12 Abs. 3 VO wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(3) Der zu zahlende Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Die Anlage zur Verbandsordnung wird an die aktuellen Entschädigungssätze angepasst und lautet wie folgt:

Anlage zur Verbandsordnung –Aufwandsentschädigung ab 01.01.2024

§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 b EntschVO:

Sitzungsgeld pro Sitzung	56,10 €
mtl. Aufwandentschädigung	107,10 €

§ 2 Ziffer 3 EntschVO (sachkundige Bürger*innen):

Sitzungsgeld pro Sitzung	71,40 €
--------------------------	----------------

§ 3 Abs. 3 EntschVO:

Erhöhte mtl. Aufwandentschädigung (additiv zu § 1 Abs. 2, Ziffer 5 b EntschVO) für

- den Vorsitzenden der VV - 9-facher Satz v. **219,30 €**
1.973,70 €
- zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der VV - 6-facher Satz
1.315,80 €
- Fraktionsvorsitzende - 6-facher Satz
1.315,80 €
- drei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden - 2-facher Satz
438,60 €
 (Fraktion mit mindestens 24 Mitgliedern)
- zwei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden - 2-facher Satz
438,60 €
 (Fraktion mit mindestens 16 Mitgliedern)
- einen Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden - 2-facher Satz
438,60 €
 (Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern)
- Ausschussvorsitzende - 1-facher Satz
219,30 €

Artikel II

Die 10. Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21.05.2024



Dr. Frank Dudda
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 230-231

161 Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup

Wasserverband
 Amelsbüren-Hilstrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es,

einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandsatzung.

gez. Georg Billermann
 Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 231

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster